

**Zusammenfassung der Stellungnahme des  
NÖ Monitoringausschusses zum Entwurf des  
NÖ Anti-Diskriminierungs-Gesetz 2017  
(in einfach verständlicher Sprache)**

Das NÖ Anti-Diskriminierungs-Gesetz schützt Menschen vor Benachteiligungen wegen eines persönlichen Merkmals. Ein persönliches Merkmal ist:

- das Geschlecht,
- das Alter
- die Religion/Weltanschauung
- eine Behinderung
- die sexuelle Orientierung
- die Herkunft aus einem anderen Land

Das NÖ Anti-Diskriminierungs-Gesetz schützt Menschen in unterschiedlichen Bereichen. Wenn jemand aufgrund seiner Behinderungen benachteiligt wird, ist er derzeit nur im Bereich der Arbeit geschützt.

Die UN Behinderten-Rechts-Konvention (UN BRK) verbietet aber jede Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen.

Der NÖ Monitoringausschuss hat daher im Jahr 2014 empfohlen, das Gesetz zu ändern.

Der **Entwurf des neuen Gesetzes** liegt nun vor. Der Monitoringausschuss hat sich das Gesetz angesehen und findet viele der neuen Regelungen gut. Viele Forderungen des Monitoringausschusses wurden erfüllt. Der Diskriminierungsschutz wurde auf alle Lebensbereiche ausgedehnt.

**Einige Regelungen sollten aber nach Ansicht des Monitoringausschusses noch verbessert werden, bevor das Gesetz in Kraft tritt:**

**→ *Leider gibt es wieder keinen Anspruch darauf, dass eine Barriere beseitigt wird.***

***Es sollte einen Anspruch auf Beseitigung einer Barriere geben. In einem Etappen-Plan sollte festgelegt werden, wann die Barrieren beseitigt werden müssen.***

**→ *Wenn auf andere Gesetze Bezug genommen wird, etwa auf die NÖ Bau-Ordnung, dann sollten diese auch der UN Behinderten-Rechts-Konvention entsprechen.***

**→ *Die Unabhängigkeit der Anti-Diskriminierungs-Stelle war früher extra geschützt (durch eine Bestimmung im Verfassungsrang). Dieser spezielle Schutz sollte auch im neuen Gesetz stehen.***

**➔Für alle Formen der Diskriminierung sollte ein einheitlicher Mindest-Schadenersatz vorgesehen sein.**

**➔Um einen Schadenersatz zu erhalten, muss man bestimmte Fristen einhalten.**

**Es wäre für alle einfacher, wenn die Frist für den Fall einer sexuellen Belästigung und einer Belästigung einheitlich auf 1 Jahr festgelegt wird.**